



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/436-XI/A/1a/88

II- 6213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 20. Dezember 1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

2814/AB

1988 -12- 20

zu 2828/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2828/J betreffend Einhebung einer Retorsionsabgabe von österreichischen Frächtern durch Frankreich, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Gugerbauer, Haigermoser und Eigruber am 21. Oktober 1988 an mich richteten, darf ich einleitend mitteilen, daß die in der Einleitung der Anfrage erwähnte französische "Gebühr" dem österreichischen Straßenverkehrsbeitrag entspricht. Diese Abgabe fällt nicht in den Bereich der Vollziehung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, vielmehr ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr materiell tangiert.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Mein Ressort wurde durch Fernschreiben des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten, und zwar erstmals mit 21. Oktober 1988, eingehend über die Einhebung einer Gebühr von österreichischen Frächtern informiert.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

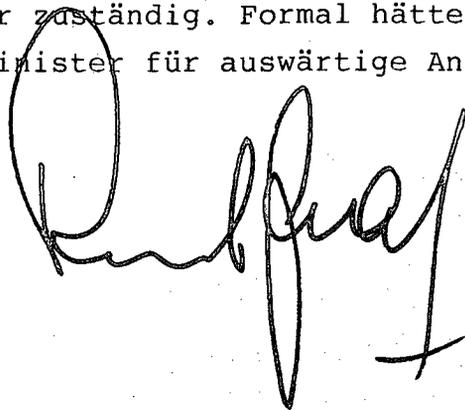
Bei der Tagung der österreichisch-französischen Gemischten Kommission für den Straßenverkehr am 11. und 12.5.1987 in Wien brachte die fran-

zösische Delegation im Zusammenhang mit der Belastung französischer Transportunternehmer durch den österreichischen Straßenverkehrsbeitrag den Vorschlag auf gegenseitige Befreiung der Straßengütertransporte von dieser Abgabe vor und betonte insbesondere, daß französische Frächter keinen Anteil am Nord/Süd-Transitaufkommen durch Österreich haben.

Die österreichische Delegation teilte hiezu mit, daß es wegen der Gleichbehandlung von In- und Ausländern und der damit verbundenen Wettbewerbsneutralität des Straßenverkehrsbeitrages keine gesetzliche Möglichkeit einer Befreiung oder Ermäßigung gibt.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für die Setzung der unter diesem Punkt angeführten Schritte ist wie bereits einleitend festgestellt, materiell der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Formal hätte ein derartiger Schritt durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ruffner', written in a cursive style.